

- (A) Dies gilt insbesondere, da die aktuelle Steuerschätzung erneut zeigt, dass der Bund im bisherigen Pandemieverlauf den Großteil der fiskalischen Mehrbelastungen aller staatlichen Ebenen trägt.

Frage 17

Antwort

der Parl. Staatssekretärin **Sarah Ryglewski** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Rainer Kraft** (AfD):

Wie möchte die Bundesregierung die Besteuerung von Gewinnen aus Geschäften mit Kryptowährungen technisch umsetzen, und können beim Handel mit Kryptowährungen realisierte Verluste künftig bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer berücksichtigt werden (www.manager-magazin.de/finanzen/geldanlage/einkommensteuer-auf-bitcoin-gewinne-finanzministerium-will-mit-schreiben-klarheit-schaffen-a-94606716-89dd-4634-8ee7-435c5e4182c2)?

Die im Privatvermögen erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen sind keine Kapitaleinkünfte und unterliegen daher nicht der Kapitalertragsteuer. Vielmehr unterliegen die im Privatvermögen erzielten Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen unter bestimmten Voraussetzungen der Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte im Sinne des § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG. Die Steuerpflicht setzt grundsätzlich voraus, dass der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als ein Jahr beträgt. Die Behaltensfrist kann sich von einem auf zehn Jahre verlängern, wenn die Kryptowährungen zur Erzielung von Einkünften eingesetzt werden.

- (B) Die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften unterliegen keinem Steuerabzug. Vielmehr müssen die Bürgerinnen und Bürger ihre Gewinne aus der Veräußerung von Kryptowährungen in der Einkommensteuererklärung angeben und werden entsprechend durch das Finanzamt veranlagt.

Frage 18

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Stephan Mayer** auf die Frage des Abgeordneten **Dr. Rainer Kraft** (AfD):

Wie oft haben nach Kenntnis der Bundesregierung Bundesminister in dieser Legislaturperiode private Kommunikationsmittel für dienstliche Belange benutzt, und gelten die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) auch für Bundesminister (www.zeit.de/wirtschaft/2021-04/wirecard-untersuchungsausschuss-olaf-scholz-finanzskandalbefragung-bundestag/seite-2)?

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bundesregierung und die Geschäftsordnung der Bundesregierung enthalten keine Regelungen für die Verwendung dienstlicher oder privater E-Mail-Adressen für die Mitglieder der Bundesregierung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Mitglieder der Bundesregierung auch über ihre privaten E-Mail-Adressen in dienstlichen Angelegenheiten kontaktiert werden. Eine Erfassung über die Verwendung privater E-Mail-Adressen erfolgt nicht.

- (C) Die Grundsätze des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff vom 28. November 2019 berühren ausschließlich steuerrechtliche Aspekte und haben für die Kommunikation der Bundesministerinnen und Bundesminister bzw. deren Veraktung keine Relevanz.

Frage 19

Antwort

des Parl. Staatssekretärs **Stephan Mayer** auf die Frage der Abgeordneten **Dr. Julia Verlinden** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN):

Auf welche Werte will die Bundesregierung nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu ihrem Klimaschutzgesetz die Vorgaben für die Senkung der Treibhausgasemissionen im Bereich Gebäude in den kommenden Jahren bis 2030 nachschärfen, und mit welchen konkreten Maßnahmen will die Bundesregierung diese zusätzlichen CO₂-Einsparungen erreichen?

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung am 12. Mai 2021 den Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes beschlossen. Die zulässigen Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030 betragen danach im Sektor Gebäude:

Jahr	Jahresemissionsmenge in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent
2020	118
2021	113
2022	108
2023	102
2024	97
2025	92
2026	87
2027	82
2028	77
2029	72
2030	67

In der begleitend zu dem oben genannten Gesetzentwurf beschlossenen Erklärung der Bundesregierung zum Klimapakt Deutschland heißt es zum Gebäudesektor:

„Im Gebäudesektor stärkere Einbindung von erneuerbaren Energien und Sanierungsoffensive mit attraktiven Fördermaßnahmen (vor allem für den sozialen Wohnungsbau) und weiteren Anreizen. Neubaustandards werden angehoben. Heizungen, die ausschließlich mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, werden nicht mehr gefördert. Die Kosten des nationalen CO₂-Preises werden zu 50 Prozent von den Vermietern getragen.“

(D)